

Bebauungsplan SK 50/

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Erweiterung Haltiger Feld Süd II“,
Stadt Salzkotten

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Bebauungsplan SK 50/

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Erweiterung Haltiger Feld Süd II“,
Stadt Salzkotten

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB

Auftraggeber:

Stadt Salzkotten

Markstraße 8

D-33154 Salzkotten

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer

Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke

Tel. 02942-2411

Fax: 02942-2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer

Umweltplaner (Ökologie)

(Projektleiter)

K. Struwe

Dipl.-Ing. (FH)

(Projektbearbeitung)

A. Kämpfer-Lauenstein

Dipl.-Forstwirt

(Projektbearbeitung)

Stand: 26. Januar 2026

Abb. Titelbild: Lage des Vorhabens am westlichen Stadtrand von Salzkotten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Veranlassung	1
2. Methodische Grundlagen	2
3. Vorhabenbeschreibung	3
4. Rechtliche Grundlagen.....	5
5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	9
5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens	9
5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens	11
6. Vorkommen relevanter Arten.....	12
6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2020-2025	12
6.2 Weitere Arten.....	13
7. Konfliktermittlung.....	14
7.1 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“	14
7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung	15
8. Erforderliche Maßnahmen.....	21
9. Zusammenfassung	23
9. Verwendete Grundlagen.....	24
10. Anhang	26
10.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Geseke 4317, Quadrant 2	26
10.2 Lage der potenziellen CEF-Maßnahmenflächen	29
10.3 Prüfprotokolle	30

Karten:

Karte 1: Planungsrelevante Vogelarten 2020-2025

1. Veranlassung

Zur weiteren gewerblichen Entwicklung der Stadt Salzkotten besteht das Erfordernis der planungsrechtlichen Absicherung entsprechender gewerblicher Bauflächen. Daher hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 16.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II", Salzkotten/Verne und die 37. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Es handelt sich um die systematische Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes Haltiger Feld/Haltiger Feld Süd auf der Grundlage des Rahmenplanes Berglar-West (weitere Details s. Begründung zum B-Plan Nr. 50).

Das Plangebiet umfasst ca. 16,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und liegt am westlichen Rand der Stadt Salzkotten (vgl. Abb. 1).

Von dem geplanten Vorhaben könnten auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein. Daher ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich. Die Prüfung erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung Bauleitplanung/Artenschutz 2010 bzw. Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016).

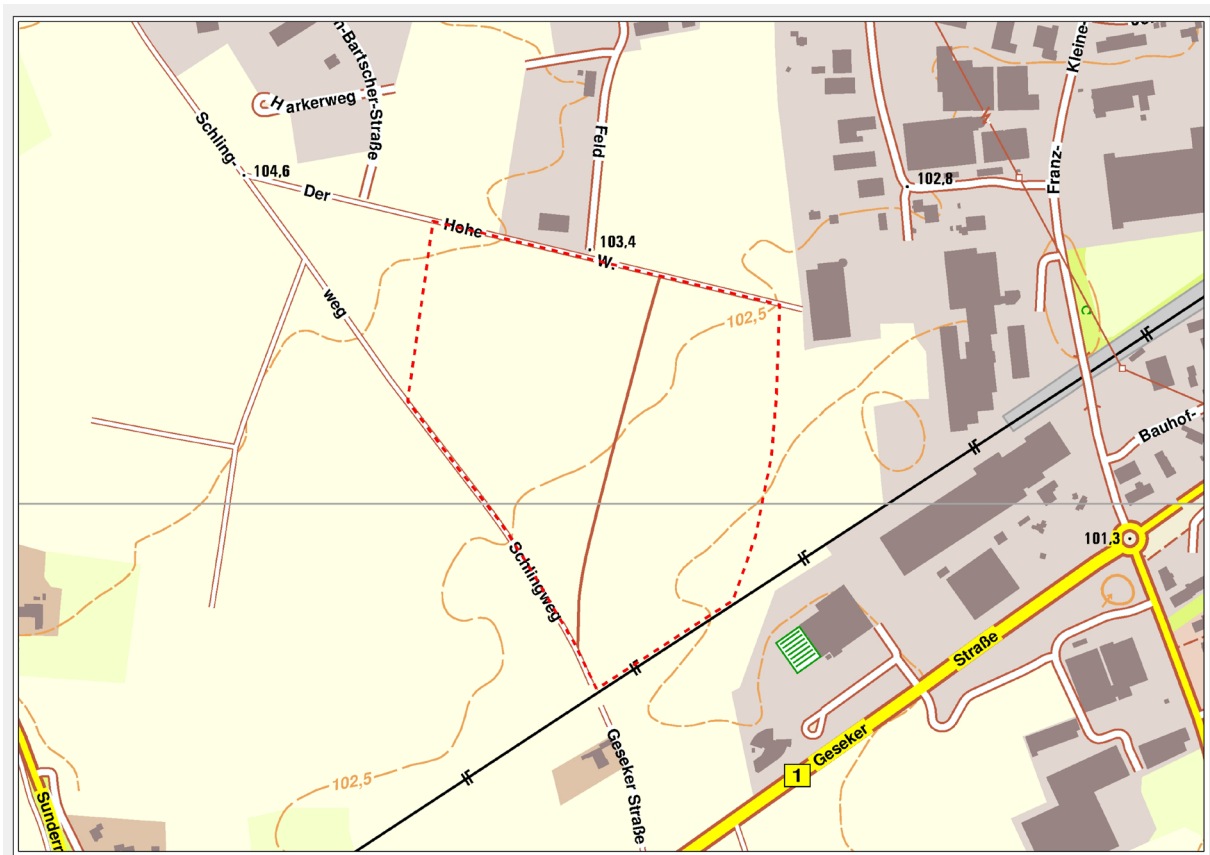


Abb. 1: Lage des Vorhabens in Salzkotten (Quelle: Geobasis NRW 2025).

2. Methodische Grundlagen

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer vom Planungsbüro UIH in 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung mit 5 Begehungen von April bis Ende Juni 2025 (vgl. UIH PLANUNGSBÜRO 2025).

Desweiteren standen Kartierungsergebnisse der Biostation Paderborn/Senne und Informationen der Biostation Soest zu Rohr- und Wiesenweihenbruten von 2020 bis 2024 zur Verfügung. Außerdem wurden die im Zusammenhang mit der Planung der B 1n (Ortsumgehung Salzkotten) in 2009, 2014 und 2018/2019 vom Büro NZO durchgeführten faunistischen Kartierungen ausgewertet (NZO 2024).



Abb. 2: Plangebiet SK 50 im Luftbild.

3. Vorhabenbeschreibung

Die ca. 16,3 ha große B-Planfläche liegt am westlichen Rand von Salzkotten und wird aktuell noch als Acker genutzt. Die Vorhabenfläche liegt angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet Haltiger Feld (Süd I), nach Westen grenzen weitere Ackerflächen und nach Süden die Bahnlinie und dahinter weitere Ackerflächen an.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung "Gewerbe" fest. Die äußere Erschließung erfolgt von Norden über die Straße „Haltiger Feld“ (vgl. Abb. 3).

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum B-Plan entnommen werden.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Vorentwurf

4. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Naturschutzgesetz (LNatSchG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden. Des Weiteren wird die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 (MKULNV NRW) berücksichtigt.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Aktuell greift das neue am 29. Juli 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht

Wiedergegeben

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die besonders und streng geschützten Tierarten dargestellt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kap. 4). Daraufhin erfolgt die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten und die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 5) und anschließend die Ableitung ggf. notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG ggf. nicht ausgeschlossen werden kann, wird ggf. eine detaillierte Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden ggf. zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird ggfs. die Frage beantwortet, ob und inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	ba,an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba,an	√
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba,an	√
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	an	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	ba	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	an	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba,be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba,be	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	√
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-

	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Legende: **ba** = baubedingt, **bn** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;
 - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der Vornutzung (landwirtschaftliche Fläche), der vorhandenen Bebauung in der Umgebung und der Biotopstrukturen im unmittelbaren Umfeld insbesondere in der nördlichen, östlichen und südlichen Umgebung des Plangebietes, die z.B. mit Fahrzeugverkehr (B1), Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung von Gebäuden und Nebenflächen etc. verbunden ist, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben zusätzlich entstehen.

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die weitere **Überbauung** von Grundstücken und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Baubedingte Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),

6. Vorkommen relevanter Arten

6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2020-2025

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 2) und der vorliegenden Kartierungsergebnisse wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 2: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2025

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNat SchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
Vögel							
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	bg	-	3	3	x
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	BV	bg	-	*	*	a
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	sg	-	*	*	b
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	bg	-	*	*	a
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV/NG	bg	-	2	2	x
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	bg	-	*	*	a
<i>Circus aeroginosus</i>	Rohrweihe	BV/NG	sg	Anh. I	*	3	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	sg	Anh. I	*	*	b
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	BV	bg	-	*	*	a
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NG	sg	Anh. I	*	*	b
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	sg	-	*	*	b
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Dz	sg		3	0	b
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	BV/NG	sg	Anh. I	2	1	x
Legende:							
Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317, Quadrant 2.							
Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast							
Schutzstatus gemäß BNatSchG: bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG							

VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 6.3):

a = commune, häufige Arten

b = Nahrungsgäste

x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

d = Daten unzureichend

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

* = ungefährdet

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUK (2025); Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020); Sudmann, S. R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M. Jöbges, T. Mika K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, W. Schubert und D. Stiels (2021).

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten strukturarmer Feldlandschaften, die teils als sog. commune Arten in der Stadt Salzkotten relativ häufig sind. Mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe kommen aber auch einige seltene und gefährdete Vogelarten der Feldlandschaft vor, die durch das Vorhaben ihren Brutlebensraum verlieren.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Maßstabsblatt 4317 Quadrant 2 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel- und Säuger- und Pflanzenarten für den Bereich Salzkotten) kann angesichts der Lage und Ausstattung des Plangebietes am Rand bestehender Siedlungsstrukturen und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der Kartierungsergebnisse ausgeschlossen werden.

6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Amphibien, Reptilien oder Schmetterlinge, sind im Bereich der Vorhabensfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

7. Konflikttermittlung

7.1 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird die nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) *Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (wie z.B. Dorngrasmücke, Jagdfasan, Rabenkrähe, Ringeltaube und Schafstelze u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet.* Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im randlichen Bereich der Planfläche sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang (u.a. auch durch neu entstehende Grünstrukturen im Plangebiet) erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) *Die Nahrungsgäste und Durchzügler (wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke, vgl. Tab. 2 Abschichtung b) kommen vor allem als Nahrungsgäste im Plangebiet vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb der Planfläche, sie nutzen Teilflächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da die Vorhabenfläche keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellt, kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.*
- x) *Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe), muß zunächst von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“ (s. Kap. 7.2).*

7.2 Detaillierte Art-für-Art-Betrachtung

Diejenigen planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können, sind Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „x“):

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Habitat	• Halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen
Reviergröße	• 1-15 km ²
Jahresperiodik	• Zugvogel, Brutvogel [in NRW selten] (April – Anfang August) • Überwinterung in Südwesteuropa bis Afrika
Jagdhabitats	• Offenland
Nahrung	• Vögel und Kleinsäuger
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha) • Im dichten Röhricht über Wasser angelegt
Bestand in NRW	• 170-190 Brutpaare (2020)
Rote Liste Deutschland	• * (Nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	• 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, seit den 1970er Jahren verstärkt auch auf Ackerflächen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor. Der Gesamtbestand beträgt 170-190 Brutpaare (2020) (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde umfasst der Brutbestand der Rohrweihe laut Standarddatenbogen ca. 30-60 Brutpaare.

Die Feldflur westlich von Salzkotten im Bereich Haltiger Feld wird zur Brutzeit regelmäßig von Rohrweihen als Nahrungshabitat und in manchen Jahren (z. B. 2021) auch als Brutplatz genutzt. Die Brutplätze der Rohrweihe befinden sich in der Regel in Wintergetreidebeständen.

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Brut- und Nahrungshabitatflächen der Rohrweihe in Anspruch genommen. Als Ausgleich für den Verlust dieser Flächen werden an anderer Stelle im Umfeld des Vogelschutzgebietes 10,7 ha als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet und somit ein Ersatzlebensraum geschaffen.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Habitat	• Offene Agrarlandschaft: Brachen, Getreide • Ursprünglich: Schilf-, Röhrichtgebiete, Verlandungszonen, Marschen, Wiesen (Tendenz sinkend)
Reviergröße	• k.A., Kolonien möglich
Jahresperiodik	• Brutvogel (April bis August) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitate	• Gesamtes Habitat, v.a. offene, niedrigwüchsige Bereiche
Nahrung	• Kleinsäuger, Vögel, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Bodenbrüter • Hauptsächlich in Getreide
Bestand in NRW	• 24 Brutpaare (2022)
Rote Liste Deutschland	• 2 (stark gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	• 1 (vom Aussterben bedroht)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil.

In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Der Gesamtbestand beträgt etwa 24 Brutpaare (2022) (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).

Die Feldflur westlich von Salzkotten gehört zu den traditionellen Brutgebieten der Wiesenweihe. Nach Angaben der ABU (schriftl. Mitteilung mit Karte der Brutstandorte 2020-2024, 2025) hat die Wiesenweihe fast jedes Jahr im Bereich des Haltiger Feldes gebrütet, davon 2 mal (2021 und 2024) innerhalb des Plangebietes (vgl. Karte 1). In 2025 gab es im Umfeld verschiedene Brutzeitbeobachtungen (UIH Planungsbüro 2025, Biol. Station Paderborn/Senne 2025).

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Brut- und Nahrungshabitatflächen der Wiesenweihe in Anspruch genommen. Als Ausgleich für den Verlust dieser Flächen werden an anderer Stelle im Umfeld des Vogelschutzgebietes 10,7 ha als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet und somit ein Ersatzlebensraum geschaffen.

Westlich des Plangebietes bleiben die offenen Ackerflächen als potenzielles Bruthabitat der Wiesenweihe erhalten. Durch die Inanspruchnahme von 16,3 ha Ackerfläche wird ca. die Hälfte eines Brutreviers der Wiesenweihe zerstört, so dass der Umfang des notwendigen Flächenumfanges bei ca. der Hälfte, also bei ca. 8,15 ha liegt

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Habitat	• Offene Landschaften: Agrarlandschaften mit vielfältigen Saumstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Wege, offenem Boden), Industriebrachen, Heiden
Reviergröße	• 1 ha
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (April - August)
Jagdhabitate	• Boden
Nahrung	• Pflanzlich (Sämereien, Pflanzenteile), während Jungenaufzucht auch tierisch (Insekten, Larven)
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Bodenbrüter v.a. in Krautschicht
Bestand in NRW	• 4.000-6.000 Brutpaare (2023)
Rote Liste Deutschland	• 2 (Stark gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	• 2 (Stark gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. In Nordrhein-Westfalen ist das Rebhuhn vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2023, LANUV 2025).

In der Hellwegbörde kommt das Rebhuhn nach Bestandszunahmen der letzten 5-7 Jahre wieder in höherer Dichte vor. Nordwestlich des Plangebietes wurde in 2020 ein Brutrevier nachgewiesen (Biostation PB/Senne 2020).

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung der Ackerflächen kann davon ausgegangen werden, dass mind. ein potenzielles Revier des Rebhuhns zerstört wird bzw. als Lebensraum für die Art weitgehend verloren geht (offene Randbereiche sind während der Bauzeit und in den ersten Jahren danach eventuell noch als Lebensraum geeignet).

Als Ausgleich hierfür werden CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen durchgeführt, so dass hier Ersatzlebensräume für das Rebhuhn entstehen (vgl. Kap. 8.2, M2). Gemäß

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang B Maßnahmensteckbrief Rebhuhn, LANUV 2021) sind pro Revier ca. 1 ha Maßnahmenfläche erforderlich.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Habitat	• Offene Landschaften mit offenen Bodenflächen und lückiger Vegetation: Feuchtwiesen, Salzwiesen, Grünland, Ackerflächen, Moore, Ruderalflächen in z.B. Industriegebieten
Reviergröße	• Koloniebrüter, Raumbedarf zur Brutzeit ca. 1-3 ha
Jahresperiodik	• Brutvogel (März bis Juli) • Überwinterung in Westeuropa
Jagdhabitats	• Boden
Nahrung	• Pflanzlich (Sämereien, Pflanzenteile) • Kleine Bodentiere (Insekten, Larven)
Jahresbruten	• Eine, mehrere Nachgelege möglich
Neststandorte	• Bodenbrüter: offene Bodenfläche mit lückiger Vegetation
lokale Population	• Regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler
Bestand in NRW	• 5.600 Brutpaare (2023)
Rote Liste Deutschland	• 2 (stark gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 2 (stark gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als mittlerweile nicht mehr häufiger Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler auf. Der Bestand des Kiebitzes in NRW ist in den letzten 20 Jahren um über 90% zurückgegangen. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Er besiedelt jedoch auch Ackerland und Brachflächen in Industriegebieten.

Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nur noch lückenhaft vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird

erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf ca. 5.600 Brutpaare geschätzt (2023).

Im Bereich des Plangebietes wurden 2025 3 Brutpaare nachgewiesen, ein weiteres ca. 250 m westlich davon. Alle Bruten befanden sich auf Ackerflächen.

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung der Ackerflächen kann davon ausgegangen werden, dass 3 Reviere des Kiebitzes zerstört werden bzw. als Lebensraum für die Art verloren gehen.

Als Ausgleich hierfür werden CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen in Form von 1-jährigen Ackerbrachen (Schwarzbrachen) durchgeführt, so dass hier Ersatzlebensräume für den Kiebitz entstehen (vgl. Kap. 8.2, M2 und M3). Gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang B Maßnahmensteckbrief Kiebitz, LANUV 2021) sind pro Revier ca. 1,5 ha Maßnahmenfläche erforderlich. Die Maßnahmenflächen müssen in einer sehr offenen und gehölzfreien Feldlandschaft liegen, die im günstigsten Fall schon von Kiebitzen besiedelt ist.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Habitat	• Offene Kulturlandschaft • Magerweiden, flachgründige, lückige Agrarflächen (v.a. Brachen), Industriebrachen
Reviergröße	• 1 ha
Jahresperiodik	• Brutvogel (April bis August) • Überwinterung in Westeuropa
Jagdhabitate	• Siehe Lebensraum
Nahrung	• Vorwiegend tierisch (Insekten, Larven), im Winter auch pflanzlich (Sämereien, Pflanzenteile)
Jahresbruten	• Eine, selten zwei
Neststandorte	• Boden mit lückiger Vegetation
Bestand in NRW	• 105.000-280.000 Brutpaare (2017-2022)
Rote Liste Deutschland (2020)	• 3 (Gefährdet)
Rote Liste NRW (2021)	• 3 (Gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) (mit abn. Tend.) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend) (mit abn. Tend.)

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 105.000 – 280.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022, LANUK 2025). Im Bereich des Plangebietes konnte die Feldlerche in 2025 nicht als Brutvogel nachgewiesen werden, lediglich westlich davon.

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung von Ackerflächen werden jedoch potenzielle Reviere der Feldlerche zerstört bzw. gehen als potenzieller Lebensraum für die Feldlerche vollständig verloren.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Wiesen- und Rohrweihe werden verschiedene CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen durchgeführt, indem die Nutzung dort extensiviert wird. Neben Ackerbrachen bzw. Einsaatbrachen wird auf mehreren Flächen eine extensive Ackernutzung durchgeführt (doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung + kein PSM-Einsatz). Von diesen Maßnahmen profitiert auch die Feldlerche.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.

8. Erforderliche Maßnahmen

Hinweis bzgl. B 1n-Planung

Auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 1n-Ortsumgehung Salzkotten (Stand: 2024) wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Arten Rohr- und Wiesenweihe, Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche, die westlich der B 1n im Haltiger Feld als Brutvögel nachgewiesen wurden, geplant (vgl. Abbildung in Anhang 10.2). Grundsätzlich sind diese CEF-Maßnahmen für die jeweils betroffenen Brutreviere nur einmal durchzuführen, so dass weitgehend auf diese Maßnahmen zurückgegriffen wird.

Vermeidungsmaßnahmen:

M 1 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während der Bauzeit, Bauzeitenbeschränkungen

Um eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten (hier Feldlerche, Rebhuhn und weitere Feldvogelarten) zu vermeiden, sollte eine Baufeldräumung außerhalb der Hauptfortpflanzungs- bzw. Revierbildungszeit dieser Arten (Mitte März – Ende Juli) stattfinden.

Sollte eine Baufeldräumung außerhalb dieser Zeiträume nicht möglich sein, sind für die Feldlerchen (bzw. artspezifisch für die anderen o.g. Vogelarten) spätestens ab Mitte März rot-weiße Flatterbänder in den vorgesehenen Bereichen aufzustellen, dieses ist durch eine Ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Alternativ ist durch die eingesetzte Ökologische Bauüberwachung vor Baubeginn zu prüfen, ob sich innerhalb des Baufeldes Gelege oder Nester der Feldlerche oder des Rebhuhns befinden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

M 2 CEF-Maßnahmen für Rohrweihe, Wiesenweihe, Rebhuhn und Feldlerche (teilweise Kiebitz)

Als Ersatzlebensraum für diese Arten werden im Rahmen der B1n Ortsumgehung Salzkotten (vgl. NZO-GmbH 2024) insgesamt 10,7 ha extensiv bewirtschaftet. Auf diesen Flächen werden verschiedene Maßnahmen wie z.B. extensive Ackernutzung mit doppeltem Saatreihenabstand (sowie keine Düngung + kein PSM-Einsatz), Dauerbrachen, 1-jährige Einsaatbrachen und Schwarzbrachen umgesetzt.

M 3 Weitere CEF-Maßnahmen für den Kiebitz

Als Ersatzlebensraum für den Kiebitz werden weitere 2,5 ha als Schwarzbrachen für den Kiebitz bewirtschaftet, so dass zusammen mit den Schwarzbrachen aus M 2

insgesamt ca 4,5 ha (3 x 1,5 ha) Schwarzbrachen zur Verfügung stehen. Alternativ können auch nasse Grünlandflächen extensiv und kiebitzgerecht bewirtschaftet werden, wiedervernässt werden oder mit Blänken optimiert werden, sofern diese Flächen bzw. Flächen in deren Umgebung grundsätzlich vom Kiebitz besiedelt sind.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt mit dem Bebauungsplan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ bzw. mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 16,3 ha und liegt am westlichen Rand der Stadt Salzkotten.

Da von dem geplanten Vorhaben auch gemäß BNatSchG besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten strukturarmer Feldlandschaften, die teils als sog. commune Arten in der Stadt Salzkotten relativ häufig sind.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.

In der Vorhabenfläche kommen mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe und Wiesenweihe auch 5 planungsrelevante Arten vor, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Als Ersatz für den Verlust von Brutlebensräumen dieser Arten werden artspezifische CEF-Maßnahmen auf verschiedenen Flächen außerhalb des Plangebietes durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

9. Verwendete Grundlagen

- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2025 (BGBl.).
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -
<<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 20.11.2025
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- NZO GmbH (2024): B 1n Ortsumgehung Salzkotten – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2.1). – unveröff. Gutachten im Auftr. von Straßen.NRW.
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom

22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.

RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & C.

SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.

September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.

SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K.

NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 75-130.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.

SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UIH PLANUNGSBÜRO (2025): Ergebnisprotokoll und -karte der Feldvogelerfassung 2025 im Hältiger Feld. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Salzkotten.

10. Anhang

10.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Geseke 4317, Quadrant 2

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, abgerufen am 13.11.2025)

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus pygargus	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Grus grus	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pandion haliaetus	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschnalze	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Spatula clypeata	Löffelente	Nachweis	G

		'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Vanellus vanellus	Kiebitz		
Weichtiere			
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten			
Liparis loeselii	Glanzstendel	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

10.2 Lage der potenziellen CEF-Maßnahmenflächen

Entnommen aus: NZO-GmbH (2024): LBP zur B 1n Ortsumgebung Salzkottten – Artenschutzfachbeitrag.

NZO-GmbH (2024): LBP zur B 1n Ortsumgebung Salzkotten - Artenschutzfachbeitrag

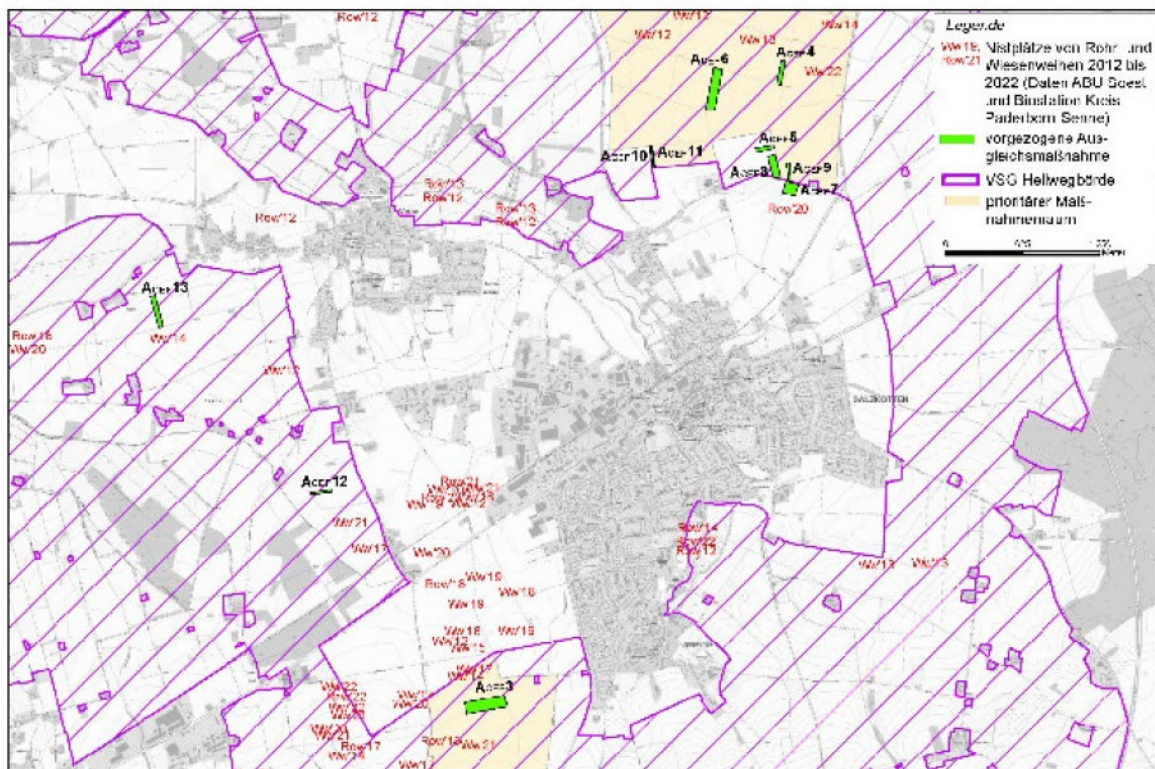
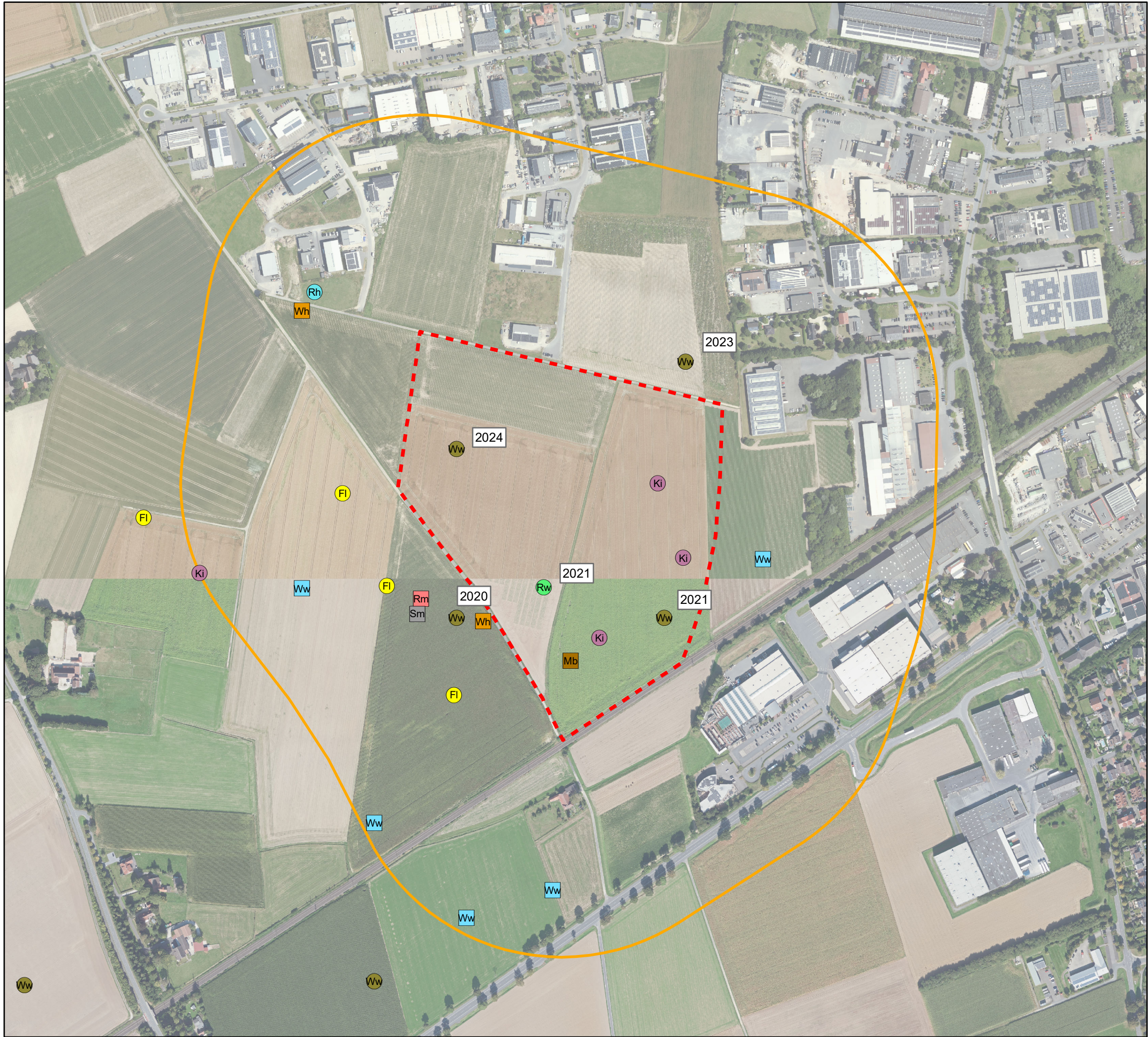


Abb. 5-10: Übersicht über die Lage der Flächen für CEF-Maßnahmen für den Verlust von Brut- und Nahrungsrevieren von Rohr- und Wiesenweihen und Brutplätze der beiden Arten in den vergangenen Jahren
(Datengrundlage: Land NRW 2024, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 [www.govdata.de/dl-de/by-2,0])

190

10.3 Prüfprotokolle

Werden zur Offenlage beigefügt.



Legende

- Grenze B-Plan SK 50
- Untersuchungsgebiet 2025 (300 m Radius)

Brutvögel (planungsrelevant)

- Feldlerche, FI
- Kiebitz, Ki
- Rebhuhn, Rh
- Rohrweihe, Rw
- Wiesenweihe, Ww

Nahrungsgäste / Durchzügler

- Mäusebussard, Mb
- Rohrweihe, Row
- Rotmilan, Rm
- Schwarzmilan, Sm
- Wiedehopf, Wh
- Wiesenweihe, Ww

Quellen Datengrundlage:
- UIH Planungsbüro 2025
- Biostation PB/Senne 2025
- ABU im Kreis Soest e.V. 2025

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DOP



PROJEKT: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und B-Plan SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II" der Stadt Salzkotten	
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSchG	
KARTE 1: Planungsrelevante Vogelarten 2020-2025	
AUFTRAGGEBER:	Stadt Salzkotten Marktstr. 8 33154 Salzkotten
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	A. Kämpfer-Lauenstein - Dipl.-Forstwirt K. Struwe - Dipl.-Ing. (FH)
DATUM: 26.01.2026	MASSTAB: 1:5.000
0 25 50 100 Meter	